2

Kommunales Jobcenter Bad Schwalbach	Bad Schwalbach, 02.12.2024
Herr Vogt	☎ 578
V.2	

I.KR
Herr Irrgang

über

Herrn Landrat Zehner

über

FBL V
Frau Dr. Ingrisch

Kleine Anfrage 36/24 der CDU-Fraktion zur Jugendarbeitslosigkeit:

Welche Gründe bzw. Umstände liegen für die Jugendarbeitslosigkeit vor (bspw. kein Schulabschluss oder keine Ausbildung, etc.)?

- **Können die jeweiligen Gründe prozentual zur Gesamt-Jugendarbeitslosigkeit dargestellt werden?**
- **Welche Maßnahmen ergreift die Kreisverwaltung, um die Jugendarbeitslosigkeit zu reduzieren bzw. die vorliegenden Gründe zu minimieren?**

Seitens der Verwaltung wird die kleine Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion wie folgt beantwortet:

Eingangs ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Betreuung von arbeitslosen Jugendlichen und jungen Menschen in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit liegt. Lediglich Jugendliche und junge Menschen im Bezug von SGB II – Bürgergeld werden vom Kommunalen JobCenter des Rheingau-Taunus-Kreises betreut.
Es existieren aber sehr gute Verbindungen zwischen beiden Behörden zur Abstimmung und Entwicklung von gemeinsamen Maßnahmen, beispielhaft sei hier nur der runde Tisch für Jugendarbeitslosigkeit genannt.
Eine Auswertung über die prozentuale Verteilung der Gründe der Jugendarbeitslosigkeit existiert nicht, zumal es auch Jugendliche und junge Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen gibt.

Für den Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit im Kundenkreis des SGB II können zwei Hauptgründe benannt werden. Einerseits die große Zahl der geflüchteten jungen Menschen und andererseits die gestiegene Zahl der Jugendlichen, die aufgrund der Folgen von Corona, den schulischen Anforderungen nicht mehr gerecht wurden.

Bei den jungen geflüchteten Menschen liegt ein großes Vermittlungshemmnis im Bereich der Sprachkenntnisse. Diese Jugendlichen werden bei Ende der Schulpflicht, in der Regel nach drei Jahren, ausgeschult. Das Sprachniveau liegt in den meisten Fällen bei A2. Für einen erfolgreichen Zugang zu Arbeitsmarkt bedarf es mindestens einem Niveau B1 im besten Fall

B2. Für die schulischen Anforderungen in der Berufsschule ist B2 erforderlich. Weiterhin verfügen viele geflüchteten Jugendlichen über keine oder kaum verwertbare schulische bzw. berufliche Qualifikationen, was den Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert bzw. einer erfolgreichen Ausbildung entgegensteht.
Das Angebot an Jugendintegrationskursen zur Verbesserung des Sprachniveaus ist hier nicht ausreichend.

Bei der zweitgenannten Gruppe fehlen oftmals die schulischen Kenntnisse. Sie haben beim Homeschooling während der Corona-Pandemie den schulischen Anschluss verloren. Vielen Jugendlichen fällt es schwer diese aufzuarbeiten, was in Schulabbrüchen oder Schulabgängen ohne Abschluss mündet. Daher ist die Aufnahme einer Ausbildung oder der Besuch einer weiterführenden Schule deutlich erschwert. Oftmals kommen noch weitere persönliche Vermittlungshemmnisse hinzu, wie psychische Erkrankungen, instabile Situation im Elternhaus oder Drogenkonsum. Eine weitere Schwierigkeit stellt die Erreichbarkeit der Jugendlichen und jungen Menschen dar, welche Einladungen zur Vorsprache im Fallmanagement ignorieren.

Auch der am Arbeitsmarkt stattgefundene Wandel in die Digitalisierung, hat viele Berufsfelder verändert. Der Anspruch bzw. Zugang zu div. Berufen setzt Kenntnisse/Fähigkeiten voraus, die viele Jugendliche aus vorgenannten Gründen nicht mehr mitbringen.

Bei der Gruppe der geflüchteten Jugendlichen stellt die Ausstellung der Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationssprachkurs das Fundament weiterer Integrationsarbeit dar. Hinzu kommt die Übernahme der Kosten bei der Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse sowie Bildungsabschlüsse.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen für die berufliche Integration von Jugendlichen und jungen Menschen wird sich in den nächsten Jahren auf die Herstellung der Ausbildungsfähigkeit fokussieren. Es soll ein friktionsfreies Angebot vom Übergang Schule- Beruf/Ausbildung bis zur Aufnahme einer Ausbildung bzw. einer Erwerbstätigkeit weiterentwickelt werden. Ebenso eine Betreuung in den ersten 6 Monaten der Ausbildung.
Mit dem Jugendamt existiert ein gemeinsames Projekt zur Orientierung für Schulabgänger. Die Zusammenarbeit soll ausgebaut werden, um eine gemeinsame Maßnahme von Jugendhilfe und SGB II – Bürgergeld zu entwickeln, die Jugendliche und junge Menschen während der Ausbildungsvorbereitung gemeinsam stabilisiert und weiterentwickelt. Das Einzelcoaching nach § 16 k SGB II soll ebenfalls für diese Personengruppe erweitert werden.

Ferner sind mit der Bundesagentur für Arbeit geplant Ausbildungsmessen in Rheingau-Taunus-Kreis zu veranstalten

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird von den vom Bund bereitgestellten Eingliederungsmittel abhängig sein. Ebenso von der personellen Ausstattung im Team U 25 des Kommunalen JobCenters, aber auch bei der ProJob. Auch hier macht sich der Fachkräftemangel bemerkbar.

Vogt

Untere Bauaufsicht- u. Denkmalschutzbehörde
Herr Pohl
Fachdienstleiter

Bad Schwalbach, 29.11.2024
☎ 511

I KR

über

FBL III

Dezernent

L

37

Anfrage ~~42~~/24, Die Linke

Frage
Warum darf in den Räumen in Taunusstein, in denen eine Zahnarztpraxis war, ein Pflegedienst nicht Folgenutzer sein?

Antwort
Der Pflegedienst befindet sich im Bereich des seit dem 26.03.1977 rechtskräftigen Bebauungsplanes „An der Eisenstraße" in Taunusstein-Hahn.
Für das besagte Grundstück gilt die Festsetzung „Reines Wohngebiet" gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).
Gemäß der für den Bebauungsplan geltende BauNVO 1977 fällt ein ambulanter Pflegedienst weder unter die grundsätzlich zulässigen, noch ausnahmsweise zulässigen Vorhaben.
Zahnärzte zählen zu den sogenannten „Freien Berufen" gemäß § 13 BauNVO.
Diese können -je nach Umfang- in einem „Reinen Wohngebiet" zulässig sein.
Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Uwe Pohl
Fachdienstleiter

Brandschutz/Rettungsdienst
Herr Hartmann

Bad Schwalbach, 3. Dezember 2024
☎ 440

An

~~I.KR~~ I.5

über FDL III.3 o.V.

über FBL III o.V. 5112

über Landrat

im Hause 5112

Reform der Notfallversorgung, Nr. 38/24, 14. März 2024, SPD-Kreistagsfraktion Rheingau-Taunus

Stellungname des FD III.3:

1. Was bedeutet diese Reform für die Bürgerinnen und Bürger des Rheingau-Taunus-Kreises?

Die Auswirkungen sind derzeit aufgrund der uns vorliegenden Informationen noch nicht absehbar.

2. Wo werden Akutleitstellen eingerichtet?

Zur Zeit betreibt die Kassenärztliche Vereinigung zwei Callcenter, eines in Frankfurt am Main und eines in Kassel. Vermutlich werden diese die Akutleitstellen abbilden. Weitere Änderungen sind derzeit noch nicht absehbar.

3. Wie viele Notdienstpraxen gibt es im Rheingau-Taunus-Kreis und wo?

Insgesamt betreibt die Kassenärztliche Vereinigung drei Notdienstpraxen an den Standorten Geisenheim, Bad Schwalbach und Idstein. Diese sind nicht zu verwechseln mit den Notaufnahmen der Krankenhäuser in Idstein und Rüdesheim.

4. Die Rufnummern 112 und 116117 sollen künftig verbindlich zusammenarbeiten und miteinander digital vernetzt werden. Ist dies schon im Rheingau-Taunus-Kreis erfolgt?

Nein. Die technischen Voraussetzungen sind im verwendeten Einsatzleitsystem bereits vorhanden und eine solche digitale Vemetzung ist zu den umliegenden Zentralen Leitstellen für die Gefahrenabwehr schon seit längerem im Einsatz.

5. Ist die Rettungsleitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises hierfür ausreichend organisatorisch aufgestellt oder muss mehr Personal eingestellt werden?

Bei bleibender Trennung der Arbeitsbereiche ist die Zentrale Leitstelle (ZLS) des RTK - nach erfolgreichem Abschluss des derzeitigen laufenden Stellenausbaus - dafür ausreichend aufgestellt.

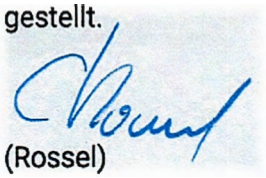

(Rossel)

Ausländerbehörde, Personenstandswesen
Herr T. Pfisterer
III.1-Ausländerbehörde, Personenstandswesen

Bad Schwalbach, 19.11.2024
☎ 418

I-KR
z. Hd. Herrn Irrgang

über
Herrn Landrat Zehner

über
stv. Fachbereichsleiterin III
Frau Pendelin

Kleine Anfrage der SPD-Fraktion Nr.38/24

„Wir beziehen uns auf die Beantwortung unserer Anfrage zum Thema „Reichsbürger im Rheingau-Taunus-Kreis", die vier Fragen beinhaltete. Die zweite Frage lautete: „In welchen Kommunen wohnen die Reichsbürger?"
Die Antwort vom Fachdienst Öffentliche Ordnung und Gefahrenabwehr lautete: „Die Personen sind auf das gesamte Kreisgebiet verteilt. Ausnahme ist die Gemeinde Walluf'.
Wir bitten den Kreisausschuss um eine Auflistung der restlichen sechzehn Kommunen mit der jeweiligen Anzahl der dort wohnenden Reichsbürger."

Dem Fachdienst III.1 sind aktuell folgende Fälle bekannt, die sämtlich an den Hessischen Staatsschutz gemeldet wurden:

Gemeinde/Stadt	Anzahl Personen mit reichs-ideologischem Hintergrund
Aarbergen	2
Bad Schwalbach	7
Eltville am Rhein	7
Geisenheim	1
Heidenrod	2
Hohenstein	3
Hünstetten	8
Idstein	11
Kiedrich	5
Lorch	5
Niedernhausen	4
Oestrich-Winkel	1
Rüdesheim am Rhein	2
Schlangenbad	5
Taunusstein	17
Waldems	6
Walluf	0

Pfisterer

Untere Bauaufsicht- u. Denkmalschutzbehörde
Herr Pohl
Fachdienstleiter

Bad Schwalbach, 29.11.2024
☎ 511

I KR

über

FBL III

Dezernent

L

Anfrage 42/24, Die Linke

Frage
Können Kommunen, ohne den Bebauungsplan zeitaufwendig ändern zu müssen, in einem als Wohngebiet ausgewiesenen Bereich, auch eine Nutzung als Arztpraxen, Pflegedienste oder andere medizinische Einrichtungen in einem vereinfachten Verfahren ermöglichen?

Antwort
Die Änderung eines Bebauungsplanes kann in den oben geschilderten Fällen nicht über ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB geändert werden.
§ 13 BauGB schließt Änderungen, welche die Grundzüge der Bauleitplanung betreffen aus.
Die Art der Nutzung, ist ein Grundzug der Planung.

Uwe Pohl
Fachdienstleiter

Ausländerbehörde, Personenstandswesen
Herr T. Pfisterer
III.1-Ausländerbehörde, Personenstandswesen

Bad Schwalbach, 27.11.2024
☎ 418

I-KR
z. Hd. Herrn Irrgang

über
Herrn Landrat Zehner

über
stv. Fachbereichsleiterin III
Frau Pendelin

Kleine Anfrage der AfD 43/24 vom 23.11.2024
Mitwirkung der Ausländerbehörde an aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
Der Kreisausschuss wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. War die Ausländerbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises in den Jahren 2023 und 2024 an der Abschiebung ausreisepflichtiger Personen beteiligt?
Wenn ja:
a) Wie viele Personen wurden abgeschoben?
b) Welcher Art war die Mitwirkung der Ausländerbehörde?
Wenn nein:
Welche Gründe gab es dafür, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollzogen wurden?

Mit der am 01. Juli 2018 in Kraft getretenen Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthalts- und des Asylgesetzes (AAZustV) wurde die ausschließliche Zuständigkeit für die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht dem Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde übertragen. Eine Beteiligung der örtlichen Ausländerbehörde sieht die Verordnung nicht vor. Eine Beantwortung der oben aufgeführten Fragen ist daher nicht möglich.

2. Wie viele ausreisepflichtige Personen ohne Duldung hielten sich in den Jahren 2023 und 2024 im Kreisgebiet auf?

Grundsätzlich erhalten alle ausreisepflichtigen Personen mit gemeldeten Wohnsitz im Rheingau-Taunus-Kreis eine Duldung, soweit ein gesetzlicher Anspruch nach dem Aufenthaltsgesetz besteht. Im Jahr 2023 waren es durchschnittlich 250, im Jahr 2024 sind es 290 Duldungsinhaber. Untergetauchte Personen erhalten jedoch keine Duldung und werden seitens der Bezirksordnungsbehörde zur Fahndung ausgeschrieben.
Lediglich in wenigen Dublin-Fällen, bei denen die Überstellung unmittelbar bevorsteht, liegt kein gesetzlicher Duldungsanspruch mehr vor. Eine statistische Erhebung im Ausländerzentralregister ist nicht vorgesehen, die Fallzahlen dürften sich aber in den letzten zwei Jahren geschätzt im einstelligen Bereich bewegen.

Pfisterer